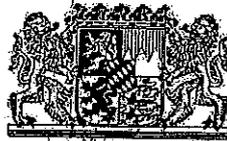


Landgericht Kempten (Allgäu)



In Sachen

- 1) [REDACTED]
- Gläubigerin -

Verfahrensbefähigte:

Gz. [REDACTED]

- 2) [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

hier: Beschwerde gegen die Ablehnung der öffentlichen Zustellung

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht K [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 25.04.2013 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde der [REDACTED] vom 13.03.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen vom 01.03.2013 wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 25.02.2013 beantragte die [REDACTED] die öffentliche Zustellung der vorgelegten Eintragungsanordnungsmittteilung an den Schuldner.

Hierzu trug sie vor, der Schuldner sei nach Aussage des Einwohnermeldeamtes Wertach noch immer unter der genannten Adresse gemeldet, jedoch seit Ende Januar 2013 mit unbekanntem Ziel verzogen. Die neue Adresse sei nicht feststellbar.

Zur Vorbereitung der Eintragung in das Zentrale Schuldnerverzeichnis gem. § 882 c ZPO sei es jedoch erforderlich, ein entsprechendes Schreiben an den Schuldner zuzustellen. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes werde die öffentliche Zustellung beantragt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 01.03.2013 hat das Amtsgericht Sonthofen - Abteilung für Vollstreckungssachen - den Antrag der Gerichtsvollzieherin auf öffentliche Zustellung zurückgewiesen.

Dabei hat das Amtsgericht darauf abgestellt, dass nach den Vorschriften der §§ 882 c Abs. 2, 763 Abs. 2 S. 3 ZPO eine öffentliche Zustellung nicht stattfindet.

Mit Schreiben vom 13.03.2013 hat die Gerichtsvollzieherin gegen diesen Beschluss die sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie weiterhin ihr Ziel der öffentlichen Zustellung verfolgt. Zur Begründung trägt sie vor, dass es sich bei der beantragten öffentlichen Zustellung nicht um eine Zustellung im Sinne des § 763 ZPO handele, da keine Protokollabschrift zugestellt werde. Zur Vorbereitung der Eintragung in das Zentrale Schuldnerverzeichnis werde vielmehr ein Hinweisschreiben nebst Rechtsbehelfsbelehrung an den Schuldner zugestellt, wobei die Vorschrift des § 763 ZPO nicht zu beachten sei. Ohne einen Zustellnachweis sei jedoch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht möglich. Die öffentliche Zustellung sei daher zu bewilligen.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.

II.

Die gem. § 793 ZPO statthafte, gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers gerichtete sofortige Beschwerde ist auch im Übrigen gem. §§ 567 ff. ZPO zulässig.

Die Beschwerde bleibt im Ergebnis jedoch ohne Erfolg, da die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts der Sach- und Rechtslage entspricht.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat der zuständige Rechtspfleger den Antrag der Gerichtsvollzieherin auf öffentliche Zustellung der Eintragungsanordnung zurückgewiesen.

Gem. § 882 c ZPO ordnet der zuständige Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist. Die Eintragungsanordnung ist dem Schuldner zuzustellen, soweit sie ihm nicht mündlich bekanntgegeben und in das Protokoll aufgenommen wird, § 882 c Abs. 2 S. 2 ZPO.

Diese Vorschrift verweist auf die Vorschrift des § 763 ZPO, wonach Aufforderungen und sonstige Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen sind. Kann dies mündlich nicht ausgeführt werden, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen oder durch die Post zu übersenden. Es muss im Protokoll vermerkt werden, dass diese Vorschrift befolgt ist. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

Vorliegend waren mündliche Ausführungen nicht möglich, da der Schuldner nicht zum Termin geladen werden konnte bzw. nicht erschienen ist. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu Gunsten des Schuldners ist daher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen bzw. das entsprechende Hinweisschreiben mit Rechtsmittelbefehring.

Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des § 763 ZPO findet in diesem Zusammenhang eine öffentliche Zustellung jedoch nicht statt. Auch die hierzu herangezogenen Gesetzesmaterialien sind nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu begründen. Offensichtlich hat der Gesetzgeber die hier bestehende Problematik entweder nicht erkannt oder den Schuldnerschutz und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör tatsächlich in den Vordergrund stellen wollen. Ausdrücklich findet sich hierzu allerdings nichts.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Ermittlungsmöglichkeiten für den Gerichtsvollzieher durch § 882 c Abs. 3 S. 2 ZPO beschränkt sind auf die Auskünfte gem. § 755 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 ZPO. Jede weitergehende Auskunft würde den Antrag des Gläubigers mit entsprechender Kostenfolge voraussetzen.

Nach allem besteht damit das Dilemma, dass der mit unbekanntem Ziel verzogene (unterge- tauchte) Schuldner durch die genannten Vorschriften geschützt wird und eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht möglich ist.

Danach war aber die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache.